

Beitragsordnung ab

01.02.2017

1. Der **Jahresbeitrag** des Taxxlotse e.V. ist sozial gestaffelt und orientiert sich an den Brutto-Jahreseinnahmen des Mitglieds (Bemessungsgrundlage). Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die Beitragsstaffelung.

Beitragsstufe	Preis (brutto)	Bemessungsgrundlage (brutto)
1	99 €	bis 15.000 €
2	129 €	bis 30.000 €
3	149 €	bis 50.000 €
4	169 €	bis 70.000 €
5	199 €	bis 80.000 €
6	229 €	bis 90.000 €
7	259 €	bis 100.000 €
8	289 €	bis 120.000 €
9	319 €	bis 140.000 €
10	349 €	bis 160.000 €
11	379 €	über 160.000 €
Einmalige Aufnahmegebühr	15 €	

Taxxlotse e. V.
(Lohnsteuerhilfverein)
Hauptverwaltung
Clausewitzstr. 1
10629 Berlin

Tel.: 030 – 889 11 97-20

Fax: 030 – 889 11 97-29

Mail: info@taxxlotse.de
www.taxxlotse.de

2. Bei **Ehepaaren** und eingetragenen Lebenspartnerschaften, die zusammenveranlagt werden können, werden die Brutto-Jahreseinnahmen zusammengerechnet – beide Ehegatten bzw. Lebenspartner werden Mitglied.

3. Die Brutto-Jahreseinnahmen des Mitglieds – und ggf. seines Ehegatten – sind wichtig, um den jährlichen Mitgliedsbeitrag festsetzen zu können. Diese Einnahmen umfassen die zuletzt bekannten beratungsfähigen steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen nach § 4 Nr. 11 StBerG aus sämtlichen Einkunftsarten und die Lohnersatzleistungen. Dies sind **beispielsweise**:

- Bruttoarbeitslohn nach Lohnsteuerbescheinigung(en) einschließlich außerordentliche Einnahmen und Versorgungsbezüge
- sonstige Entschädigungen nach § 24 Nr. 1a und 1b EStG (z. B. Vorruhestandsgelder), soweit nicht im Bruttoarbeitslohn erhalten
- steuerfreie Einnahmen (ohne Erstattungen von Werbungskosten); z. B. Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 3 Nr. 1a EStG, Rentenabfindungen § 3 Nr. 3 EStG, Bezüge nach § 3 Nr. 6 EStG, Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG, Leistungen nach § 3 Nr. 27 EStG, Kaufkraftausgleich nach § 3 Nr. 64 EStG, Auslandsverwendungszuschlag nach § 58a Bundesbesoldungsgesetz, Arbeitslohn nach DBA und Auslandstätigkeits-Erlass, Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung, Zuschläge nach § 3b EStG
- pauschal versteuerte Einnahmen
- Leistungen nach § 32b EStG, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen
- steuerfreie und steuerpflichtige Renteneinnahmen (nicht nur der Besteuerungsanteil / Ertragsanteil)
- Unterhaltsleistungen nach § 22 Nr. 1a EStG, Einnahmen aus Versorgungsleistungen nach § 22 Nr. 1b EStG Einnahmen aus Leistungen aufgrund eines schuldrechtlichen

Versorgungsausgleichs nach § 22 Nr. 1c EStG sowie Einnahmen aus gelegentlichen Vermittlungen und Leistungen nach § 22 Nr. 3 EStG

4. Leistungen des Vereins können erst nach Zahlung des jeweiligen Jahresbeitrages in Anspruch genommen werden.

5. Im Mahnverfahren richtet sich der Beitragsanspruch nach der zuletzt erhobenen Beitragstufe.

6. Im Falle eines **rückwirkenden Beitritts** wird für den in der Vergangenheit liegenden Zeitraum der Mitgliedsbeitrag erhoben, der bei einer bereits bestehenden Mitgliedschaft erhoben worden wäre.

7. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum **31. Januar** zur Zahlung fällig. Im Jahr des Beitritts ist der Beitrag **14 Tage** nach Beitritt zur Zahlung fällig.

8. Der Beginn und das Ende der Mitgliedschaft während eines laufenden Kalenderjahres lassen die Entstehung und die Höhe des Mitgliedsbeitrages für dieses Kalenderjahr **unberührt**.

Diese Beitragsordnung tritt zum **01.02.2017 in Kraft**.

[Kontoverbindung für Mitgliedsbeiträge](#)

Sparkasse Steinfurt
Konto Nr.: 73666414
BLZ: 40351060
IBAN: DE86 40351060 0073666414
BIC: WELADED1STF

Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin
Charlottenburg VR 33774 B
Vorstand: Alexander Tews und Thomas
Drtina